

Vereinbarung
zur „Starterprämie I“
zwischen
der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen (KVHB)
vertreten durch den Vorstand
und
den Landesverbänden der Krankenkassen

AOK Bremen/Bremerhaven
BKK Landesverband Mitte
IKK gesund plus
handelnd als IKK-Landesverband für das Land Bremen
zugleich für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als
Landwirtschaftliche Krankenkasse
KNAPPSCHAFT

und

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)
Barmer
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK - Hanseatische Krankenkasse

(gemeinsam „Vertragspartner 1“)

und

Praxis XX/ BAG XX/ MVZ XX
Xxx Bremerhaven

(gemeinsam „Vertragspartner 2“)

Präambel:

Der Vertragspartner 2 hat bei der KVHB die Gewährung eines Sicherstellungszuschlags in Form eines extrabudgetären Zuschlags von 20 % auf den Punktwert sämtlicher Leistungen ab dem 1. Fall („Starterprämie I“) beantragt.

Die Genehmigung der Starterprämie I durch den Vertragspartner 1 setzt insbesondere die Einhaltung der Vorgaben der anliegenden „Sicherstellungszuschlags-Richtlinie“ durch den Vertragspartner 2 voraus.

Vor diesem Hintergrund wird folgende Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern geschlossen:

1. Der Vertragspartner 2 erkennt die Geltung der Sicherstellungszuschlags-Richtlinie und deren Ziele (§ 3 Abs. 2) vollumfänglich an. Er verpflichtet sich insbesondere, die in § 2 (Zuschlagsberechtigte) und § 7 (Starterprämie I) der Sicherstellungszuschlags-Richtlinie geregelten Voraussetzungen für die Auszahlung der Starterprämie I zu erfüllen.

2. Der Vertragspartner 2 verpflichtet sich mit Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung, mindestens 3 Jahre im Fördergebiet tätig zu bleiben.

Eine Verlegung innerhalb des Fördergebietes ist möglich.

Zeiten der Unterbrechung aufgrund von Elternzeit werden nicht auf die vereinbarte Tätigkeit von drei Jahren im Fördergebiet angerechnet.

3. Die Auszahlung der Starterprämie I erfolgt nach erfolgter Genehmigung durch die Vertragspartner 1 gemäß § 9 Abs. 1 (Auszahlung der Sicherstellungszuschläge) der Sicherstellungszuschlags-Richtlinie mit dem jeweiligen Honorarbescheid der KVHB.

4. Die Vertragspartner zu 1 behalten sich ausdrücklich vor, die dem Vertragspartner 2 erteilte Genehmigung der Starterprämie I gemäß § 10 (Rückforderung von Sicherstellungszuschlägen) der Sicherstellungszuschlags-Richtlinie zu widerrufen.

Wurde die Starterprämie I bereits ausgezahlt, so ist diese unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 der Sicherstellungszuschlags-Richtlinie vollständig oder teilweise zurückzuzahlen.

- a) Die Rückzahlung einer bereits ausgezahlten Starterprämie I kann mittels einer Verrechnung über das Honorarkonto des Vertragspartners zu 2 bei der KVHB erfolgen.

- b) Der Vertragspartner 2 erhält zur Rückforderung der Starterprämie I einen schriftlichen Bescheid der KVHB.

5. Dem Vertragspartner 2 wurde vor Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung ein Exemplar der Sicherstellungszuschlags-Richtlinie ausgehändigt.

6. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt auch für etwaige Lücken in der Vereinbarung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Vertragspartner 1
(Mitglied Vorstand der KVHB)

Unterschrift Vertragspartner 2

Ort, Datum

Unterschrift Vertragspartner 1
(Gemeinsamer Bevollmächtigter der Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen)